

ZH_OBERGERICHT LY190019 vom 4. Dezember 2019

ZH Obergericht, 2019-12-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LY190019

FR: ZH_OBERGERICHT LY190019 du 4 décembre 2019

IT: ZH_OBERGERICHT LY190019 del 4 dicembre 2019

Erwägungen

E. 1

Juli 2018 bis 19.45 Uhr), sowie jeweils am Sonntag, von 12.45 Uhr bis 17.45 Uhr (bzw. ab 1. Juni 2018 bis 18.45 Uhr und ab 1. Juli 2018 bis 19.45 Uhr). Die Parteien verständigten sich darauf, dass der Beklagte C._____ jeweils in der Wohnung der Klägerin abholt und sie auf Ende der Betreuungszeit wieder dorthin zurückbringt. Während den Betreuungszeiten werde die Kinderspitex anwesend sein und den Beklagten unterstützen. Diese Anwesenheit sollte sich ab Juni 2018

- 3 - an den Wochenenden jeweils kontinuierlich um monatlich eine Stunde je Tag verringern, womit ab Januar 2019 an den Wochenenden keine Begleitung durch die Kinderspitex mehr vorgesehen war (Urk. 6/22/72 Dispositiv-Ziffer 2.2 [betreffend Teilvereinbarung vom 15. November 2017]). Mit Eingabe vom 22. November 2018 beantragte die Klägerin vor Vorinstanz, das Besuchsrecht des Beklagten gemäss Eheschutzurteil des Bezirksgerichts Hinwil superprovisorisch dahingehend einzuschränken, dass der Beklagte C._____ bis auf Weiteres lediglich in Anwesenheit der Kinderspitex bzw. Kinderspitex plus besuchen könne (Urk. 6/4 f.). Nachdem die Vorinstanz mit der Beiständin von C._____, D._____, Kontakt aufgenommen hatte (Urk. 6/7), stellte diese am 23. November 2018 den superprovisorischen Antrag auf vorübergehende Sistierung der Besuchskontakte und des persönlichen Verkehrs zwischen dem Beklagten und dem Kind, bis die Besuche in einem adäquaten und nicht kindswohlfährdenden Rahmen aufgegleist und festgelegt worden seien (Urk. 6/9). Mit Verfügung vom 26. November 2018 wurde das Besuchsrecht des Beklagten superprovisorisch sistiert und ihm wurde Frist zur Stellungnahme angesetzt (Urk. 6/10). Im Übrigen kann für den erstinstanzlichen Prozessverlauf – mit Massnahmeverhandlung, Einholung eines Arztberichtes sowie verschiedenen Stellungnahmen der Parteien – auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 2 S. 6 bis 10). Am 10. April 2019 erliess die Vorinstanz folgende Massnahmeverfügung (Urk. 2): "1. Die Besuchsrechtsregelung gemäss Disp.-Ziff. 2 (Ziff. 2) des Eheschutzurteils des Einzelgerichts im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Hinwil vom 15. November 2017 (Gesch.-Nr. EE170020-E) wird aufgehoben. Der Beklagte wird mit sofortiger Wirkung für die weitere Dauer des Scheidungsverfahrens einstweilen berechtigt erklärt, das Kind C._____ unter Aufsicht der Fachstelle "E._____" sowie unter Aufsicht der Kinderspitex plus in der Wohnung der Klägerin zu betreuen. Die Modalitäten der Betreuung des Kindes durch den Beklagten (insbesondere Zeitpunkt und Dauer) sind einstweilen von der Beiständin festzulegen, welche sich hinsichtlich Häufigkeit der Betreuungszeiten – unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit der Fachstelle "E._____" und der Kinderspitex plus

- 4 - – möglichst nach der bis zur Einleitung des Scheidungsverfahrens gelebten Regelung (jeweils am Mittwoch, Samstag und Sonntag jede Woche) richten wird. Bei der Betreuung

des Kindes durch den Beklagten wird die Fachstelle "E._____" jeweils während der ganzen Besuchsdauer und die Kinderspitex plus jeweils für zwei Stunden anwesend sein. Die Anwesenheit der Fachstelle "E._____" und der Kinderspitex plus ist solange in diesem Umfang aufrechtzuerhalten, als es die Beiständin für notwendig erachtet.

E. 1.1

Die Klägerin stellt ein Gesuch um unentgeltliche Prozessführung und Rechtsverteidigung für das Berufungsverfahren (Urk. 11 S. 2). Zur Begründung führt sie an, sie verfüge über kein Einkommen und lebe von den durch den Beklagten bezahlten Unterhaltsbeiträgen. Über Vermögen verfüge sie nicht. Die Unterlagen zur finanziellen Situation der Klägerin seien mit der Scheidungsklage eingereicht worden. Ihre Situation habe sich mit Bezug auf das vorinstanzliche Verfahren nicht geändert (Urk. 11 S. 10). Mit der Scheidungsklage reichte die Klägerin neben einer Vollmacht das Eheschutzurteil des Bezirksgerichts Hinwil, einen Mietvertrag für ihre Wohnung im Betrag von Fr. 1'495.–, einen Beleg über ein Mietzinsdepot von Fr. 4'485.–, einen Mietvertrag für einen Garagenplatz im Betrag von Fr. 150.–, eine Krankenkassenpolice für sich und C._____, eine Haushaltsversicherungspolice sowie zwei Belege betreffend ihre Freizügigkeitsleistung aus beruflicher Vorsorge ein (Urk. 6/2-9). Das bisherige weitere Scheidungsverfahren vor Vorinstanz stand ausschliesslich im Zusammenhang mit dem Besuchsrecht, es finden sich keinerlei weitere Belege zur aktuellen finanziellen Situation der Parteien in den vorinstanzlichen Scheidungsakten. Dem Eheschutzentscheid des Bezirksgerichts Hinwil ist zu entnehmen, dass der Beklagte der Klägerin für die Dauer des Getrenntlebens für die Tochter monatliche Unterhaltsbeiträge von Fr. 4'300.– (davon Fr. 3'050.– Betreuungsunterhalt) zuzüglich Familienzulagen von Fr. 500.– schuldet (Urk. 6/3/2 Dispositiv-Ziffer 2.8.).

E. 1.2

Als bedürftig gilt, wer für die Kosten eines Prozesses nicht aufkommen kann, ohne die Mittel anzugreifen, derer er zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts für sich und seine Familie bedarf, wobei die gesamte wirtschaftliche Situation, d.h. einerseits sämtliche finanziellen Verpflichtungen und andererseits die Einkünfte sowie die Vermögenssituation des Gesuchstellers, zu berücksichtigen sind (BK ZPO I-Bühler, Art. 117 N 6 m.H.). In zeitlicher Hinsicht ist die wirtschaftliche Situation des Gesuchstellers im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs massgeblich. Steht aber fest, dass der Gesuchsteller im Zeitpunkt des Entscheids nicht bzw. nicht mehr bedürftig ist, kann auf diese Verhältnisse abgestellt werden. Dies ergibt sich aus Art. 123 ZPO, wonach die Partei zur Nachzahlung verpflichtet ist, sobald sie "dazu in der Lage ist" (BGer 5A_124/2012 vom 28. März 2012, E. 3.3). Soweit die finanziellen Mittel des Gesuchstellers den Betrag überschreiten, dessen er zur Deckung seiner persönlichen Bedürfnisse bedarf, ist dieser Überschuss mit den voraussichtlichen Kosten des Verfahrens in Beziehung zu setzen, für das um unentgeltliche Rechtspflege ersucht wird: Dabei sollte der monatliche Überschuss es ihm ermöglichen, die Prozesskosten bei weniger aufwendigen Prozessen binnen eines Jahres, bei anderen binnen zweier Jahre zu tilgen (BGer 5A_810/2011 vom 7. Februar 2012, E. 2.3 m.H.; BGer 5A_849/2014 vom 30. März 2015, E. 2.2).

E. 1.3

Ob die Klägerin aufgrund der zugesprochenen Unterhaltszahlungen und ihres aktuellen Bedarfes (vgl. Urk. 6/22/67/2) über einen Überschuss im oben erwähnten Sinne verfügt,

kann offen bleiben. Sie unterliess es einerseits, das Gericht über ihr Vermögen zu dokumentieren (es liegen weder Bankauszüge noch eine aktuelle Steuererklärung in den Scheidungsakten) und legt auch nicht dar, weshalb sie vom Beklagten keinen Prozesskostenvorschuss erhältlich machen kann.

E. 1.4

Nach der Rechtsprechung darf von einer anwaltlich vertretenen Partei verlangt werden, dass sie im Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ausdrücklich darlegt, weshalb ihrer Ansicht nach auf einen Prozesskostenvorschuss zu verzichten ist. Damit wird die Beachtung des Grundsatzes der Subsidiarität der unentgeltlichen Rechtspflege sichergestellt. Fehlt die entsprechende Begründung, kann das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ohne weiteres abgewiesen werden (BGer 5A_49/2017 vom 18. Juli 2017, E. 3.1. m.H.). Davon kann nur abgesehen werden, wenn im konkreten Fall die Mittellosigkeit des anderen Ehegatten gleichsam offensichtlich bzw. augenfällig ist, so dass es einem überspitzten Formalismus gleichkäme, eine formale Erörterung der Aussichtslosigkeit eines Prozesskostenvorschussgesuches zu verlangen (BGer 5A_244/2019 vom 15. April 2019, E. 4.).

E. 1.5

Die Klägerin äussert sich nicht zur Möglichkeit der Erhältlichmachung eines Prozesskostenvorschusses. Grundsätzlich hat die Klägerin die notwendigen Angaben zu machen. Ihr oblag es, ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse und – mit Blick auf die eheliche Beistandspflicht – auch diejenige ihres Ehemannes umfassend darzustellen und möglichst zu belegen (BGer 5A_49/2017 vom 18. Juli 2017, E. 3.2.). Dieser Pflicht ist die anwaltlich vertretene Klägerin mit dem pauschalen Verweis auf ihre rudimentären Ausführungen vor Vorinstanz nicht nachgekommen. Mit ihrer Berufungsantwort hätte die Klägerin aufgrund ihrer Mitwirkungsobliegenheit ergänzende Angaben machen oder zumindest ausführen müssen, weshalb es ihr nicht möglich sei, die erforderlichen Unterlagen einzureichen. Einerseits ist unklar, ob die Klägerin über – einen Notgroschen übersteigendes – Vermögen verfügt, da vollständige Belege zu ihrem Vermögen fehlen. Andererseits liegt im Dunkeln, ob sie vom Beklagten einen Prozesskostenvorschuss hätte erhältlich machen können. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Klägerin ihrer Mitwirkungsobliegenheit nicht rechtsgenügend nachgekommen ist, weshalb ihr Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abzuweisen ist. 2. Die Vorinstanz hat in Anwendung von Art. 104 Abs. 3 ZPO den Entscheid über die Kosten- und Entschädigungsfolgen dem Endentscheid vorbehalten. Diesbezüglich gilt es keine Anordnungen zu treffen.

E. 2

Die mit Entscheid der KESB Hinwil vom 24. Januar 2017 errichtete und mit Entscheid der KESB Bezirke Winterthur und Andelfingen weitergeführte Beistandschaft im Sinne von Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB für das Kind C._____ wird für die Dauer des Scheidungsverfahrens beibehalten. Die bereits eingesetzte Beistandsperson, D._____, kjz ... [Ort], wird in Ergänzung bzw. Modifizierung des bisherigen Auftrags die besondere Aufgabe erteilt, die Modalitäten des Besuchsrechts des Beklagten (Dauer und Häufigkeit) selbständig festzulegen sowie die Begleitung des Besuchsrechts durch die Kinderspitex plus und durch die Institution "E._____" umzusetzen und für deren Finanzierung zu sorgen.

E. 2.1

Mit Berufung vom 23. April 2019 gelangte der Beklagte mit folgenden Anträgen an die urteilende Kammer (Urk. 1 S. 2 f.): "1. Der Verfügung des Bezirksgerichts Winterthur, Einzelgericht o.V., vom 10. April 2019 sei vollumfänglich aufzuheben. 2. Das Besuchsrecht des Berufungsklägers sei für die Dauer des Scheidungsprozesses durch die Berufungsinstanz wie folgt zu regeln: a) Der Beklagte sei einstweilen berechtigt zu erklären, die Tochter C._____ jeweils jeden Mittwochabend, von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr, während der Dauer der Verfügbarkeit der F._____, jeden Samstag, jeweils von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr während der Dauer der Verfügbarkeit der F._____, jeden Sonntag, jeweils von 11.00 bis 18,00 Uhr während der Dauer der Verfügbarkeit der F._____, zu sich in die Wohnung an der G._____-Strasse ... in ... Winterthur auf Besuch zu nehmen, vorderhand in Gegenwart der Mitarbeitenden der F._____, jedoch in Abwesenheit der Berufungsbeklagten. b) Zwei Monate nach der ersten Besuchsrechtsausübung des Beklagten gemäss lit. a vorstehend sei bei der F._____ ein Bericht einzuholen hinsichtlich der Befähigung des Berufungsklägers, C._____ zu betreuen. Wird seine Befähigung bejaht, C._____ in der geforderten Weise zu betreuen und zu überwachen, sei sein Besuchsrecht entsprechend der Regelung gemäss Eheschutzverfügung vom 15. November 2017 auszugestalten, bei Bedarf allenfalls noch mit abgestuften Begleitzeiten durch die Mitarbeitenden der F._____ gemäss deren Empfehlungen, wobei der Berufungskläger weiterhin zu berechtigen ist, die Besuche in der Wohnung an der G._____-Strasse ... in ... Winterthur durchzuführen, in Abwesenheit der Mutter. c) Insbesondere sei auch von der Anordnung einer Begleitung der Besuche durch weitere Personen wie etwa Mitarbeitende der E._____ GmbH abzusehen; d) Dem Berufungskläger sei das aufgehobene Besuchsrecht bei Spitalaufenthalten und bei drohendem Ableben von C._____ gemäss Ziffer 2.f. des Eheschutzurteils vom 15. November 2017 wieder zu gewähren;

- 6 - alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Berufungsbeklagten." Zudem stellte er folgendes Gesuch um Erlass superprovisorischer Massnahmen (Urk. 1 S. 3): "1. Der Beklagte sei superprovisorisch ab sofort berechtigt zu erklären, die Tochter C._____ jeweils jeden Mittwochabend, jeweils von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr, während der Dauer der Verfügbarkeit der F._____, mindestens jedoch während zwei Stunden, jeden Samstag, jeweils von 11.00 Uhr bis 20.00 Uhr, während der Dauer der Verfügbarkeit der F._____, am Sonntag, jeweils von 11.00 Uhr bis 20.00 Uhr, während der Verfügbarkeit der F._____ zu sich in die Wohnung an der G._____-Strasse ... in ... Winterthur auf Besuch zu nehmen, vorderhand in Gegenwart der Mitarbeitenden der F._____, jedoch in Abwesenheit der Berufungsbeklagten, erstmals am Samstag, den 28. April 2019. 2. Die Berufungsbeklagte sei unter Androhung der Bestrafung nach Art. 292 StGB (Bestrafung mit Busse) und allfälligen weiteren Zwangsmassnahmen zu verpflichten, die Tochter C._____ jeweils pünktlich zu Beginn der Besuche der betreffenden Mitarbeitenden der F._____ zu übergeben. Ebenso sei ihr zu befehlen, am Ende der Besuchszeiten in ihrer Wohnung an der H._____-Strasse ... in ... Winterthur anwesend zu sein, um die Tochter C._____ wieder entgegenzunehmen. 3. Die Besuche seien ausdrücklich ohne Begleitung von Mitarbeitenden der E._____ GmbH oder einer vergleichbaren Dienstleistungsanbieter öffentlicher oder privater Natur durchzuführen. 4. Es seien bei der Stiftung F._____, Im I._____-Quartier ..., ... [Ort], zuständige Regionalleiterin: J._____, Einsatzpläne ab 27. April 2019 (analog den bis Ende Dezember 2018 Plänen) anzufordern und die Besuchstage und -zeiten einstweilen entsprechend zu regeln. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Berufungsbeklagten." Mit Präsidialverfügung vom 25. April 2019 wurde das Begehren des Beklagten um Erlass superprovisorischer

Massnahmen abgewiesen (Urk. 7 Dispositiv- Ziffer 1; für die Begründung s. S. 4 bis 7). Dem Beklagten wurde Frist zur Leistung eines Gerichtskostenvorschusses angesetzt (Dispositiv-Ziffer 2), welcher fristge- recht einging (Urk. 8). Schliesslich wurde der Klägerin Frist zur Beantwortung der Berufung sowie des Begehrens des Beklagten um Erlass von vorsorglichen Mass-

- 7 - nahmen angesetzt (Urk. 7 Dispositiv-Ziffern 3 und 4). Mit Eingabe vom 30. April 2019 erfolgten "Anmerkungen im Nachgang zur Verfügung vom 25. April 2019" des Beklagten (Urk. 9 und 10/3). Die Berufungsantwort datiert vom 8. Mai 2019. Die Klägerin schliesst darin auf Abweisung der Berufung sowie auf Abweisung des Gesuchs um Anordnung vorsorglicher Massnahmen (Urk. 11 bis 13/1). Mit Verfügung vom 16. Mai 2019 wurde das Doppel der Berufungsantwort dem Be- klagten zur Kenntnisnahme zugestellt (Urk. 14 Dispositiv-Ziffer 1). Zudem wurde das Doppel der Eingabe des Beklagten vom 30. April 2019 der Klägerin zur Kenntnisnahme zugestellt (Dispositiv-Ziffer 2). Unter dem 24. Mai 2019 erstattete der Beklagte eine Stellungnahme zur Berufungsantwort der Klägerin (Urk. 16 f.) und bat darum, bis 11. Juni 2019 infolge Büroabwesenheit seines Rechtsvertre- ters keine fristauslösenden Zustellungen zu veranlassen (Urk. 15). Die beklagti- sche Eingabe wurde der Klägerin am 29. Mai 2019 zur Kenntnisnahme zugestellt (Urk. 18). Am 5. Juni 2019 erstattete die Klägerin ihrerseits eine Stellungnahme (Urk. 19), welche der Gegenseite am 12. Juni 2019 zur Kenntnisnahme zugestellt wurde (Urk. 20).

E. 2.2

Mit Beschluss vom 10. Juli 2019 wurde eine schriftliche Auskunft bei der Stiftung F.____, J.____, eingeholt (Urk. 21). Mit Eingabe vom 16. Juli 2019 gelangte der Beklagte mit folgendem Gesuch um Erlass superprovisorischer Massnahmen an die Berufungsinstanz (Urk. 22 S. 1 bis 3): "1. Bringt die Berufungsbeklagte die Tochter C.____ in ein Spital, hat sie umgehend, d.h. innerhalb von zehn Minuten, nachdem sie C.____ dem Spitalpersonal zum Untersuch oder zur Pflege übergeben hat, den Berufungskläger in der bisher gewohnten Kommunikationsart (telefonisch, per Whatsapp, SMS etc.) dar- über zu informieren. Der Berufungskläger ist berechtigt, C.____ nach Ablauf einer Vorankündigungsfrist von 90 Minuten zu besuchen. Dieses Recht beschränkt sich auf zwei Stunden pro Tag. Die Berufungsbeklagte hat während dieser zwei Stunden das Spi- talstation zu verlassen und darum besorgt zu sein, dass es zu keinen Begegnungen mit dem Berufungskläger kommt, die nicht beidseits ausdrücklich erwünscht sind. Der Berufungskläger hat

- 8 - sich nach Ablauf der zwei Stunden wieder aus dem Spital zu ent- fernen. Der Berufungskläger ist berechtigt, dieses Besuchsrecht ohne je- de Begleitung auszuüben. Sporadische Kontrollen des Spitalper- sonals, die aus medizinischen Gründen geboten sind, hat er zu dulden. Kommen die Parteien den sich aus dieser Besuchsregelung er- geben(d)en Pflichten nicht nach, droht ihnen Bestrafung wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung im Sinne von Art. 292 StGB. Diese Bestimmung lautet: 'Wer von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Be- amten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.' Die Pflicht, sich während der Besuchszeiten des anderen Eltern- teils von der Spitalstation fernzuhalten bzw. das Spital rechtzeitig zu verlassen, kann im Weigerungsfall mit Zwang (gegebenenfalls Zuzug der Polizei) durchgesetzt werden. 2. Bei medizinisch festgestellter Todesgefahr oder bei akuter Le- bensgefährdung, wie sie am frühen Morgen des 12. Juli 2019 eingetreten ist und die Benachrichtigung des

Berufungsklägers um 05.00 Uhr durch den behandelnden Spitalarzt erforderlich machten, hat der Berufungskläger ein mit dem Besuchsrecht der Berufungsbeklagten alternierendes Besuchsrecht von jeweils einer Stunde, das er nach einer Vorankündigungsfrist von jeweils einer Stunde ausüben kann (Beispiel: Vorankündigung: 09.00 Uhr, Dauer des ersten Besuchsrechts: 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr; anschliessend Besuchsrecht der Berufungsbeklagten von einer Stunde; im Anschluss daran Besuchsrecht des Beklagten: 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr, usw.). Der Berufungskläger hat das Recht, dieses Besuchsrecht ungehindert auszuüben, mit Ausnahme der Anwesenheit von Spitalpersonal, das den Zustand von C._____ überwachen oder Pflegeverrichtungen oder Untersuchungen vornehmen muss. Der Berufungskläger hat das Recht, auch während der Überwachung von C._____ bei Pflegeverrichtungen oder Untersuchungen im Krankenzimmer von C._____ zugegen zu sein, sofern keine absolut zwingenden Gründe dagegen sprechen. Über das Vorliegen solcher Gründe kann die medizinische Spitalleitung nachträglich befinden. Die sich aus dieser Regelung ergebenden Pflichten unterstehen den gleichen Androhungen wie die Besuchsregelung gemäss Ziffer 1 (Bestrafung nach Art. 292 StGB wegen Ungehorsams gegen amtliche Verfügung; behördlicher Zwang). 3. Die Besuchsregelung gemäss Ziffer 1 und 2 kann weder durch eine Beistandsperson noch durch Dritte (Ärztinnen oder Ärzte, Spi-

- 9 - talpersonal aller Stufen, etc.) ausgesetzt, abgeändert oder an zusätzliche Bedingungen geknüpft werden. Änderungen jeder Art können ausschliesslich auf richterliche Anordnung erfolgen. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Berufungsbeklagten." Mit Präsidialverfügung vom 17. Juli 2019 wurde das Begehren des Beklagten vom 16. Juli 2019 um Erlass superprovisorischer Massnahmen teilweise gutgeheissen und der Beklagte einstweilen für berechtigt erklärt, das Kind C._____ in Speziaisituationen wie folgt zu besuchen: - bei einem Spitalaufenthalt (worunter auch ein Spitalaufenthalt von wenigen Stunden, ohne formellen Spitaleintritt zu verstehen ist) von C._____: jeweils für zwei Stunden pro Tag im Spital (in Abwesenheit der Klägerin, jedoch in Anwesenheit der medizinisch notwendigen Ärzte und Pflegepersonen); - bei einem medizinisch festgestellten drohenden Ableben von C._____: unbeschränkt. Zudem wurde der Klägerin die Weisung erteilt, den Beklagten im Fall einer Verbringung von C._____ in ein Spital innerhalb von zehn Minuten, nachdem sie C._____ dem Spitalpersonal zum Untersuchen oder zur Pflege übergeben hat, davon in Kenntnis zu setzen (telefonisch, per SMS oder WhatsApp), unter Androhung einer Bestrafung mit Busse im Unterlassungsfall gemäss Art. 292 StGB. Im Übrigen wurde das superprovisorische Massnahmebegehren des Beklagten vom 16. Juli 2019 abgewiesen und der Klägerin Frist angesetzt, um zur Eingabe des Beklagten Stellung zu nehmen (Urk. 25; für die Begründung s. S. 5 bis 10). Mit Eingabe vom 18. Juli 2019 erteilte J._____ die schriftliche Auskunft (Urk. 26). Mit Verfügung vom 22. Juli 2019 wurde den Parteien Frist angesetzt, um dazu Stellung zu nehmen (Urk. 29). Die Stellungnahme der Klägerin zur Eingabe des Beklagten vom 16. Juli 2019 erfolgte unter dem 29. Juli 2019. Sie stellte darin die folgenden Anträge (Urk. 31 S. 2): "1. Der Beklagte sei berechtigt zu erklären, bei einem Spitalaufenthalt von C._____ sie für jeweils zwei Stunden am Tag im Spital in Anwesenheit der medizinisch notwendigen Ärzte und Pflegepersonen und in Abwesenheit der Klägerin zu besuchen. 2. Sollte der notwendige Spitalaufenthalt kürzer sein als das vom Beklagten auszuübende Besuchsrecht, so habe sich das Be-

- 10 - suchsrecht bis auf die Dauer bis zur medizinisch bedingten Entlassung oder den Anweisungen des Spitals zu beschränken. 3. Bei einem medizinisch festgestellten drohenden Ableben von C._____ sei das Besuchsrecht des Beklagten unbeschränkt zu gewähren, in Anwesenheit der Klägerin. 4. Es sei die Klägerin unter Androhung einer Busse nach Art. 292 StGB anzuweisen, den Beklagten im Fall einer Verbringung von C._____ in ein Spital innerhalb von zehn Minuten nachdem sie C._____ dem Spitalpersonal zum Untersuchen oder zur Pflege übergeben hat, davon in Kenntnis zu setzen, telefonisch, per SMS oder WhatsApp). 5. Die übrigen Anträge des Beklagten seien abzuweisen. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Beklagten." Mit Verfügung vom 30. Juli 2019 wurde dem Beklagten Frist angesetzt, um zur Stellungnahme der Klägerin vom 29. Juli 2019 seinerseits Stellung zu nehmen (Urk. 34). Mit Eingabe datierend vom 26. Juli 2019 (Poststempel: 31. Juli 2019) nahm der Beklagte insbesondere Stellung zum Bericht von J._____. Er ersuchte zudem um eine Klarstellung bezüglich der Spitalbesuche in Notfällen (Urk. 35 S. 7 f.). Mit Eingabe vom 6. August 2019 nahm auch die Klägerin Stellung zum Bericht von J._____ (Urk. 37). Mit Eingabe vom 8. August 2019 nahm der Beklagte Stellung zur Eingabe der Klägerin vom 29. Juli 2019 (Urk. 40 f.). Mit Verfügung vom 13. August 2019 wurden die Eingaben vom 31. Juli 2019, 6. August 2019 und 8. August 2019 der jeweiligen Gegenpartei zur Kenntnisnahme zugestellt. Darüber hinaus wurde in den Erwägungen klargestellt, dass die superprovisorische Anordnung vom 17. Juli 2019 – entgegen dem Beklagten (Urk. 35 S. 7 f.) – unmissverständlich sei, da verfügt worden war, dass es ausschliesslich um die Anwesenheit von medizinisch notwendigen Ärzten und Pflegepersonen gehen könne, die Spitalbesuche des Beklagten darüber hinaus aber keiner Überwachung bedürften (Urk. 42; vgl. dazu auch Urk. 42A). Mit Eingabe vom 19. August 2019 nahm der Beklagte sein Replikrecht in Anspruch (Urk. 43). Am 26. August 2019 wurde beschlossen, einen Bericht zum aktuellen Gesundheitszustand von C._____ sowie zur medizinischen Vertretbarkeit der von den Parteien vor dem Eheschutzgericht vereinbarten Besuchsrechtslösung beim Kinderspital Zürich, Dr. med. K._____, ...-arzt, einzuholen (Urk. 45 Dispositiv-Ziffer 1). Den Parteien

- 11 - wurde Frist angesetzt, um Dr. med. K._____ schriftlich vom Arztgeheimnis zu entbinden (Dispositiv-Ziffer 2). Zudem wurde das Doppel der Stellungnahme des Beklagten vom 19. August 2019 der Gegenpartei zur Kenntnisnahme zugestellt (Dispositiv-Ziffer 3). Am 26. August 2019 nahm auch die Klägerin ihr Replikrecht in Anspruch (Urk. 44). Die Eingabe wurde der Gegenpartei am 29. August 2019 zur Kenntnisnahme zugestellt (Urk. 44 und 46). Mit Eingabe vom 31. August 2019 entband der Beklagte Dr. med. K._____ vom Arztgeheimnis (Urk. 47). Mit Eingabe vom 12. September 2019 reichte schliesslich auch die Klägerin eine entsprechende Entbindungserklärung ein (Urk. 48 f.). Mit Eingabe vom 16. September 2019 stellte der Beklagte erneut ein Gesuch um Anordnung von superprovisorischen Massnahmen (Urk. 51 bis 53/1-3), welches mit Präsidialverfügung vom 19. September 2019 abgewiesen wurde. Der Klägerin wurde Frist angesetzt, um zu dieser Eingabe des Beklagten schriftlich Stellung zu nehmen (Urk. 54). Mit Schreiben vom 18. September 2019 wurde Dr. med. K._____ ersucht, den am 26. August 2019 beschlossenen ärztlichen Bericht bis Ende September 2019 zu erstatten (Urk. 55). Mit Eingabe vom 19. September 2019 erklärte der Beklagte, er habe mit seinem Begehren vom 16. September 2019 gar keine superprovisorische Anordnung von Massnahmen, sondern die möglichst baldige Abänderung des bis anhin geltenden Besuchsregimes bezweckt (Urk. 56). Diese Eingabe wurde der Klägerin am 23. September 2019 zur Kenntnisnahme zugestellt (Urk. 56 f.). Mit Eingabe vom 26. September 2019 ersuchte die

Klägerin um Fristerstreckung bezüglich der mit Verfügung vom 19. September 2019 angesetzten Frist bis und mit Ende der noch anzusetzenden Frist zur Stellungnahme des (ausstehenden) Arztberichts (Urk. 58). Die beantragte Fristerstreckung wurde mit Verfügung vom 1. Oktober 2019 bewilligt (Urk. 59). Am 8. Oktober 2019 erfolgte eine weitere Eingabe des Beklagten, worin er um Präzisierung der Dr. med. K._____ gestellten Fragen er- suchte (Urk. 60 f.). Mit Schreiben vom 16. Oktober 2019 wurde Dr. med. K._____ – unter Hinweis auf die möglichen Folgen einer unberechtigten Mitwirkungsverweigerung – an seine Pflicht zur Einreichung des ärztlichen Berichts erinnert und

- 12 - darum ersucht, den Bericht spätestens bis 31. Oktober 2019 einzureichen.

Gleichzeitig wurde er darum gebeten, die beantragte Präzisierung des Beklagten bei der Beantwortung der Fragen im ärztlichen Bericht zu berücksichtigen (Urk. 62). Am 18. Oktober 2019 kontaktierte Dr. med. K._____ das Gericht und erklärte, das Schreiben vom 18. September 2019 (trotz Entgegennahme durch ei- nen Bevollmächtigten) nicht erhalten zu haben (Urk. 63). Gleichentags wurde ihm deshalb das Schreiben inklusive Beilagen nochmals zugestellt (Urk. 64). Der ärzt- liche Bericht datiert vom 25. Oktober 2019 (Poststempel: 30. Oktober 2019; Urk. 65). Mit Verfügung vom 4. November 2019 wurde beiden Parteien Frist an- gesetzt, um dazu Stellung zu nehmen (Urk. 66). Die Stellungnahme des Beklag- ten datiert vom 7. November 2019 (Urk. 67 f.) und wurde der Gegenseite am 12. November 2019 zur Kenntnisnahme zugestellt (Urk. 69). Die Stellungnahme der Klägerin erfolgte unter dem 14. November 2019 (Urk. 70). Da die Berufung des Beklagten inhaltlich gutzuheissen ist, ist ihm die letzte Eingabe der Klägerin zusammen mit dem vorliegenden Berufungsentscheid zuzustellen. Das Verfahren erweist sich als spruchreif. II.

E. 3

Die Anträge des Beklagten vom 17. Dezember 2018 hinsichtlich Einräumung eines weitergehenden Besuchsrechts (Ziff. 1 und 2), Einladung an die Kin- desschutzbehörde zur Ernennung einer anderen Beistandsperson (Ziff. 4 und 5) sowie Einholung eines Gutachtens (Ziff. 7) werden abgewiesen.

E. 3.1

Für das zweitinstanzliche Verfahren rechtfertigt sich unter Berücksich- tigung des tatsächlichen Streitinteresses, des Zeitaufwands des Gerichts und der Schwierigkeit des Falles in Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 2, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Oberge- richts vom 8. September 2010 (GebV OG) eine Entscheidgebühr von Fr. 5'000.–.

E. 3.2

Die Prozesskosten werden grundsätzlich der unterliegenden Partei auferlegt. Hat keine Partei vollständig obsiegt, so werden die Prozesskosten nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Mit Bezug auf die Kinderbelange sind die Kosten des Verfahrens im Sinne von Art. 107 Abs. 1 lit. c

- 36 - ZPO und gemäss obergerichtlicher Praxis – unabhängig vom Ausgang – den Par- teien je zur Hälfte aufzuerlegen und die Prozessentschädigungen wettzuschlagen, wenn die Parteien unter dem Gesichtspunkt der Interessen des Kindes gute Gründe zur Antragstellung hatten (ZR 84 Nr. 41). Solche Gründe sind den Partei- en vorliegend nicht abzusprechen. Damit sind die Gerichtskosten des Berufungs- verfahrens den Parteien je

häftig aufzuerlegen und die Parteientschädigungen wettzuschlagen. Es wird beschlossen:

E. 4

Der Antrag des Beklagten vom 17. Dezember 2018 hinsichtlich der Einholung eines ärztlichen Berichts (Ziff. 6) wird als gegenstandslos geworden erledigt abgeschrieben.

E. 4.1

Gemäss Vorinstanz soll der Beklagte seine Tochter in der Wohnung der Klägerin in deren Anwesenheit besuchen und dies in nur zeitweiser Begleitung durch die Kinderspitex, jedoch vollständig beaufsichtigt durch eine sozialpädagogische Familienbegleitung. Dies entspricht weder den superprovisorischen Massnahmebegehren und deren Begründung der Klägerin noch denjenigen der Beiständin vor Vorinstanz. Es ist daran zu erinnern, dass die Klägerin mit ihrem superprovisorischen Antrag vom 22. November 2018 das Besuchsrecht des Beklagten gemäss Eheschutzurteil dahingehend einschränken wollte, dass er C._____ bis auf Weiteres lediglich in Anwesenheit der Kinderspitex (plus) besuchen kann. Zur Begründung führte sie an, der Beklagte verhalte sich, seitdem sie ihm ihren Scheidungswillen kundgetan habe, völlig irrational und nicht dem Wohl des Kindes entsprechend. Zudem habe sich herausgestellt, dass er offenbar das Besuchsrecht in ihrer Wohnung dahingehend verstanden habe, wieder mit ihr eine Beziehung eingehen zu können. Die Klägerin dagegen habe dieses Vorgehen offeriert, damit der Beklagte den Kontakt mit dem Kind der schwierigen gesundheitlichen Situation entsprechend weiter aufrecht halten könne. Mit dem Scheidungsbegehren müsse allerdings dem Beklagten klar geworden sein, dass eine Wiedervereinigung nicht stattfinden werde. Nun bestehe er auf unbegleiteten Besuchen von C._____. Diese wären gemäss Eheschutzurteil vielleicht ab 1. Dezember 2018 möglich. Zwischenzeitlich habe sich aber gezeigt, dass sich C._____'s Gesundheitszustand verschlechtert habe, indem sie deutlich mehr Apnoe-Vorfälle habe. Sie laufe mangels Sauerstoff dann schon bald richtiggehend violett an und man müsse sofort reagieren. Wie die Beiständin in ihrer WhatsApp an beide Parteien zu Recht festhalte, wäre für unbegleitete Besuchskontakte des Beklagten unter anderem die Absolvierung des Nothilfe-/Reanimationskurses vorausgesetzt. Der Beklagte habe einen solchen Kurs nie besucht. Bei Unkenntnis würde dies beim unbegleiteten Besuch im Notfall für die Tochter eine lebensbedrohende Situation ergeben (Urk. 6/5 S. 3). Die Beiständin wiederum schilderte dem Vorderrichter am 23. November 2018, dass das erste gemeinsame Elterngespräch am 16. November 2018 stattgefunden habe. Dabei habe die Klägerin dem Beklagten eröffnet, dass sie das Scheidungsverfahren eingeleitet habe, worauf die Stimmung infolge der Reaktion

- 19 - des Beklagten emotional eskaliert sei. Unter diesen Umständen sei eine Weiterführung der bisherigen Kontakte des Beklagten mit dem Kind in Anwesenheit der Klägerin an deren Wohnort in Zukunft nicht mehr möglich, da sich die äusserst angespannte emotionale Lage lebensbedrohlich auf das Kind auswirken könne (Hervorhebung durch das Gericht). Dessen ungeachtet habe sich der Beklagte dahingehend geäussert, dass er nun beabsichtige, sich für das Besuchsrecht auf das Eheschutzurteil zu berufen und unbegleitete Kontakte zum Kind zu beanspruchen. Dies obwohl man nach dem Umzug der Klägerin nach Winterthur im allseitigen Einverständnis beschlossen habe, dass die Kontakte zwischen Beklagtem und Kind ausschliesslich am Wohnort der Klägerin und unter deren Aufsicht erfolgen sollten (Urk. 6/7). Bis September 2018 habe der Beklagte seine Tochter in Anwesenheit einer Mitarbeiterin der Kinderspitex plus in den Räumlichkeiten des

Kantonsspitals Winterthur (fortan: KSW) oder am Stadtrand getroffen, flankierend begleitet von der Klägerin, die diesen Prozess habe begleiten wollen. Aufgrund der erhöhten Infektionsgefahr für die Tochter und wegen der sich verschlechternden Witterungsverhältnisse sei die Klägerin dem Beklagten schliesslich doch entgegen gekommen, die Kontakte bei sich in der Wohnung zu realisieren, jeweils noch unterstützt durch die gerichtlich festgelegte Anwesenheit der Kinderspitex plus. In dieser Phase sei es vermehrt zu Beanstandungen durch die Mitarbeiterinnen der Kinderspitex plus gekommen, die sich durch psychosoziale Äusserungen des Beklagten und die zum Teil konflikthafte Situation zwischen den Eltern überfordert gefühlt hätten (Urk. 6/9 S. 2). Die aktuelle hohe Emotionalität beider Eltern seien Hochrisikofaktoren für die Tochter mit speziellen Bedürfnissen und besonderer Schutzbedürftigkeit. Nicht einzuordnende Emotionen könnten bei ihr lebensbedrohende Apnoen auslösen (Hervorhebung durch das Gericht). Beide Eltern könnten derzeit ihre Gefühle kaum regulieren und erzeugten eine lebensbedrohende Gefährdung des Kindeswohls. Frau J._____, Verantwortliche der Kinderspitex plus, habe mitgeteilt, dass sie aktuell nicht mehr für Besuchsbegleitungen zur Verfügung stünden, da die Mitarbeiterinnen mit der psychosozialen Dynamik der Eltern und insbesondere auch mit dem Kindsvater alleine überfordert seien (Urk. 6/9 S. 4).

- 20 - 4.2.1. Die Parteien scheinen das eheschutzrichterlich festgesetzte Besuchsrecht nur im Frühling 2018 gelebt zu haben und danach davon abgewichen zu sein (vgl. Urk. 6/36 S. 5). Es gibt keine Hinweise darauf, dass dafür objektive Umstände (wie ein schlechterer Gesundheitszustand von C._____) ausschlaggebend waren. Vielmehr machte der Beklagte vor Vorinstanz geltend, die Klägerin leide unter starken Ängsten, es drohe zusätzliche Gefahr für die Gesundheit von C._____, wenn sie mit dem Auto transportiert werde. Dies sei auch der Grund gewesen, weshalb die Besuche des Beklagten in gemeinsamer Absprache nicht mehr in der von ihm speziell angemieteten Wohnung, sondern in der Wohnung der Klägerin erfolgt seien (Urk. 6/20 S. 11). Jedenfalls musste die Kindsmutter durch das einvernehmlich abgeänderte Besuchsrecht C._____ nicht der alleinigen elterlichen Obhut des Kindsvaters anvertrauen (darauf wird in den nächsten beiden Absätzen zurückzukommen sein). Der Kindsvater wiederum war damit einverstanden, da er die Hoffnung auf eine Wiedervereinigung als Familie hegte (Urk. 1 S. 15 f.). 4.2.2. Fest steht, dass die Kindsmutter bereits im Erziehungsfähigkeitsgutachten, das im Eheschutzverfahren eingeholt worden war, als besorgt bis überbesorgt beschrieben wurde. Ihre Bindungstoleranz von C._____ zum Kindsvater wurde als defizitär beurteilt (Urk. 6/22/54 S. 46 f.). Die Kindsmutter müsse einen Weg gehen, damit sie die Betreuung durch den Kindsvater ebenfalls akzeptiere und toleriere (a.a.O., S. 47). Die Kindsmutter traue dem Kindsvater nicht zu, dass er fürsorglich zu C._____ schauen könne, glaube sogar, dass er darauf hinarbeite, ihr Schaden zuzufügen. Sie könne keine Liebe vom Kindsvater zu C._____ sehen (a.a.O., S. 49). Auf die Frage, wie der Gutachter die Fähigkeit der Kindsmutter zur Unterstützung des Kontaktes von C._____ zum Kindsvater im Falle der alleinigen Obhut bei der Kindsmutter einschätze, antwortete der Gutachter, diese werde aller Wahrscheinlichkeit nach die alleinige Obhut zugesprochen bekommen. Das gebe ihr viele Möglichkeiten, den Kontakt des Kindsvaters einzuschränken oder zu stören (a.a.O., S. 50). Das Problem des Besuchsrechts durch den Kindsvater werde ein schwieriger Punkt bleiben und wenn die Kindsmutter alleine wohne, sich allenfalls eher verstärken (a.a.O., S. 52). Weiter ist dem Gutachten zu entnehmen, dass bereits das Kinderspital Zürich die Kindsmutter im Herbst

- 21 - 2016 zwar als kompetent in der Versorgung ihrer Tochter betrachtete, jedoch der damals zuständigen KESB des Bezirks Hinwil mitteilte, sie könne die Verantwortung für ihre Tochter nicht abgeben, kontrolliere alle Personen – auch das Pflegepersonal des Kinderspitals Zürich (a.a.O., S. 3 f. und Urk. 6/31/6). Einem Zwischenbericht der damaligen Beiständin, datierend vom 8. April 2017 für den Zeitraum vom 14. Dezember 2016 bis 8. Mai 2017, ist zu entnehmen, dass aus ärztlicher Sicht nichts gegen Besuche des Kindsvaters ausserhalb der (Mutter-Kind-) Institution sprechen würde, da C._____ als stabil und transportfähig eingeschätzt werde. Die medizinischen Fachpersonen würden jedoch zu bedenken geben, dass die Kindsmutter aufgrund ihrer psychosozialen Situation bei einer Ausweitung der Besuche dekompensieren könnte (Urk. 6/22/54 S. 8 und Urk. 6/31/108 S. 6). Zudem erteilte die Kinderspitex dem Gutachter am 10. Juli 2017 die Auskunft, aus fachlicher Sicht wäre z.B. ein Spaziergang (zusätzliche Inputs) wünschenswert. Die Kindsmutter gehe mit C._____ nur nach draussen, wenn dies unbedingt notwendig sei. Die Kindsmutter habe bei den Übergaben anlässlich der Besuche Fortschritte gemacht. Vorab hätte sie viele Regeln aufgestellt, was nicht mit C._____ gemacht werden dürfte und was der Kindsvater mit C._____ nicht machen dürfe (z.B. in den Arm nehmen). Das sei fachlich nicht akzeptabel. Die Kinderspitex würde der Kindsmutter bei der Rückgabe über die Verfassung von C._____ berichten, jedoch nicht über die Tätigkeiten des Kindsvaters. Die Kindsmutter habe gefordert, dass der Kindsvater stets überwacht sei (Urk. 6/22/54 S. 25 f.). Am 27. September 2017 erteilte die Kinderspitex den Gutachtern die Auskunft, bei den Übergaben erkläre die Kindsmutter öfters, dass C._____ brechen würde oder dass sie Fieber habe. Bei einer Überprüfung habe sich gezeigt, dass sie fieberfrei sei. Auch erbrochen hätte sie kaum. Die Kindsmutter baue eine Art Schutzwall um ihre Tochter und habe panische Angst davor, dass C._____ in den Stunden beim Kindsvater etwas passieren könnte. Sie wolle ihre Tochter schützen und darum das Handeln des Kindsvaters einschränken. Sie erwähne oft, dass sich die Besuchszeiten oder das Handeln des Kindsvaters negativ auf die Tochter auswirken würden. Dies könne die Kinderspitex nicht bestätigen (Urk. 6/22/54 S. 35).

- 22 - 4.2.3. Das Kinderspital Zürich hielt in einer Gefährdungsmeldung vom 26. September 2016 an die KESB Bezirk Hinwil fest, dass das Team der Säuglingsstation und das Palliative Care Team die Eltern gut kennen würden. Beide seien immer sehr fürsorglich mit C._____ umgegangen und schauten gut nach ihr (Urk. 6/31/2 S. 1). Die Kinderspitex Zürich stellte dem Kindsvater am 10. Juli 2017 ein rundum gutes Zeugnis hinsichtlich des Umgangs mit C._____ aus (Urk. 6/22/54 S. 24 f.). Der Gutachter beobachtete anlässlich eines Besuches in der Mutter-Kind-Institution vom 27. August 2017, dass C._____ in den Armen des Kindsvaters sehr entspannt wirke (Urk. 6/22/54 S. 29). Am 27. September 2017 schilderte die Kinderspitex Zürich, dass die Besuche des Kindsvaters bei C._____ sehr positiv verlaufen würden. C._____ könne sich während diesen Besuchen entspannen und würde nicht erbrechen. Sie lächle den Kindsvater oft an. Ihm gelinge es, die Bedürfnisse seiner Tochter sehr gut zu erkennen und entsprechend zu handeln. Er biete ihr eine gute und förderliche Reizsetzung an (Urk. 6/22/54 S. 34). 4.2.4. Dieser Hintergrund verdeutlicht, dass der Kindsvater nach Beobachtung aller Fachpersonen über eine gute Beziehung zu C._____ verfügt. Hingegen traut die Kindsmutter ihm nicht zu, während seinen Besuchen gut für C._____ zu sorgen. Deshalb fanden seine Besuche entgegen den eheschutzrichterlichen Anordnungen im Sommer und Herbst 2018 in Anwesenheit der Kindsmutter statt. 4.3.1. Nun hat sich die Situation mit der Einreichung des Scheidungsbegehrens geändert. Die Beiständin erachtete ursprünglich gemeinsam

verbrachte Besuche als nicht mit dem Kindeswohl vereinbar, da sich das hochbelastete Verhältnis der Parteien auf C._____ auswirken und für diese zur Lebensbedrohung werden könnte (s. E. 4.1. oben). Es erscheint unter diesen Umständen nicht sinnvoll, aufgrund einer schwierigen Familiengeschichte hochbelastete und zerstrittene Eltern für das Besuchsrecht gleichsam – und noch dazu in beengenden Wohnverhältnissen (Urk. 68 S. 1) – zusammen zu zwingen und die negativen gesundheitlichen Konsequenzen für C._____ mittels einer sozialpädagogischen Familienbegleitung minimieren zu wollen (vgl. Prot. I S. 11), zumal der Kindsvater zu Recht auch auf die hohen Kosten hinweist, welche er – wie die extra angemietete Woh-

- 23 - nung in Winterthur – letztendlich zu bezahlen hätte (Urk. 1 S. 18, vgl. auch Urk. 17).
4.3.2. Angesichts der Tatsache, dass gemeinsam verbrachte Besuche mit dem Wohl von C._____ nicht vereinbar sind, stellte sich die Frage, ob zur eheschutzrichterlich angeordneten Besuchsrechtsausübung von April 2018 zurückgekehrt werden soll. Die Abklärungen zu den von der Klägerin mit Nichtwissen bestrittenen Autotransporten vom Frühjahr 2018 ergaben, dass die vom Beklagten geltend gemachten 20 Autotransporte zwischen dem 1. April und dem 22. August 2018 (davon 13 mal im April; Urk. 1 S. 13 f.) – mit einer Ausnahme – stattgefunden hatten und keinerlei auffällige Reaktionen dokumentiert worden waren (Urk. 26). Die Klägerin nahm daraufhin die Ausführungen der F._____ zur Kenntnis und bestritt diese nicht (mehr; Urk. 37 S. 1). Sie machte jedoch geltend, seit dem letzten Spitalaufenthalt vom 12. Juli 2019 bestehe Grund zu Annahme, dass sich die gesundheitliche Situation von C._____ deutlich verschlechtert habe (unter Hinweis auf Urk. 33/1). Es werde deswegen darum ersucht, von den zuständigen Ärzten des KSW einen detaillierten Arztbericht einzuholen. Dieser sollte sich zur aktuellen gesundheitlichen Situation C._____s äussern, eine allfällige Prognose stellen und sich zur Frage längerer, wiederholter Transporte äussern (Urk. 37). Der Beklagte war mit der Einholung eines solchen Arztberichts nicht einverstanden (Urk. 43 S. 1). Er erklärte, C._____ habe sich vom 14. bis 17. August 2019 für eine Therapie im Kinderspital aufgehalten. Für aktuelle Auskünfte betreffend den Gesundheitszustand von C._____ wäre deshalb ohnehin das Kinderspital Zürich und nicht das KSW berufen (Urk. 43 S. 2). Von der hiesigen Kammer wurde in der Folge die Einholung eines Arztberichts aus zwei Gründen beschlossen. Einerseits beruhte der Arztbericht von Dr. med. L._____ vom 25. Januar 2019 (Urk. 6/55) hinsichtlich der Autotransporte zwischen der Wohnung der Klägerin und derjenigen des Beklagten auf unvollständigen Angaben. Andererseits schrieb das KSW im ambulanten Bericht vom 12. Juli 2019 zu Händen der Kinderärztin von C._____, dass diese in der Nacht auf den 12. Juli 2019 neben den bei ihr bekannten obstruktiven Apnoen auch zentrale Apnoen in einer Ausprägung und Häufigkeit gezeigt habe, wie sie die behandelnden Ärzte in diesem Mass und in dieser Dauer bei ihr zuvor nie beobachtet hätten. Das sei eine neue Situation, insbeson-

- 24 - dere weil aktuell auch kein Hinweis auf einen auslösenden Infekt oder eine andere Erklärung für diese Verschlechterung habe gefunden werden können. Die berichtenden Ärzte am KSW würden davon ausgehen, dass diese Situation Ausdruck ihrer Grundkrankheit sei. Es könnte ein Zeichen dafür sein, dass sich C._____ dem Ende ihrer Überlebensfähigkeit nähere (Urk. 33/1 S. 2). Ziel des Aufenthaltes von C._____ vom August 2019 im Kinderspital Zürich war eine deutlich bessere Symptomkontrolle und damit eine Verminderung der Anzahl von Hospitalisationen (Urk. 33/2). Vor dem Hintergrund der im Bericht des KSW vom 12. Juli 2019 beschriebenen

Gesundheitssituation von C._____ erschien es un- abdingbar, einen aktuellen Arztbericht zum Gesundheitszustand von C._____ bzw. der medizinischen Vertretbarkeit der vor dem Eheschutzgericht vereinbarten Besuchsrechtslösung mit dreimal wöchentlich erfolgenden Autotransporten von der Wohnung der Klägerin zur Wohnung des Beklagten (und zurück, einstweilen in Begleitung der F._____) einzuholen. Da C._____ zuletzt mehrere Tage im Kin- derspital Zürich hospitalisiert war und dort einer neuen Therapie unterzogen wor- den war, wurde beschlossen, den Arztbericht am Kinderspital Zürich einzuholen (Urk. 45). Dagegen opponierte die Klägerin nicht. 4.3.3. Dr. med. K._____ beurteilt das Risiko für die Gesundheit von C._____, wenn der Beklagte sie inskünftig (wieder) während jeweils mehreren Stunden in seine angemietete Wohnung auf Besuch nehmen würde, in Anwesenheit der Kispex für vertretbar. Weiter erwog (auch; vgl. bereits Urk. 6/55 S. 2) er, dass die Fragen bezüglich Transport aus medizinischer Sicht nicht konklusiv be- antwortbar seien. Die Reaktion von C._____ auf Autofahrten müsse unter realen Bedingungen getestet werden. Es sei jedoch unwahrscheinlich, dass eine kurze Autofahrt von zwei Kilometern zu einer relevanten Verschlechterung des Gesund- heitszustandes führe. Es sei wegen der jederzeit möglichen Atemaussetzer unab- dingbar, dass neben dem Fahrer eine geschulte Begleitperson von der Kispex die Aufsicht während der Fahrt übernehme. Eine Bebeutelung sei während einer Au- tofahrt schwieriger durchzuführen als in einem Patientenbett, weshalb sich nur dadurch eine Risikosteigerung in Bezug auf Autofahrten ergebe. Sicher sollten unnötige Autofahrten während Risikophasen (z.B. Infekte) unterlassen werden. Das Risiko eines Transportes stuft er auf einer Skala von 1 bis 10 (1 = unbedenk-

- 25 - lich; 10 = lebensbedrohlich) mit 6 ein. Den aktuellen Gesundheitszustand schildert Dr. med. K._____ als labil "mit wechselnder Klinik bei Änderung der äusseren Umstände". Im Übrigen ergeben seine Schilderungen zum Gesundheitszustand von C._____ nichts Neues. Dr. med. K._____ erwägt, es lasse sich weder beant- worten, wie oft C._____ transportiert werden könne, wie gefährlich dies aus ge- sundheitlichen Gründen für sie sei, noch über welchen Zeitraum dies medizinisch vertretbar sei. Es werde sich herausstellen, wie gut C._____ sich anpassen kön- ne. Grundsätzlich müsse das (überschaubare) Zusatzrisiko der Autofahrten dem Benefit (Kontakt mit dem Beklagten) gegenübergestellt werden. Falls sich der Ge- sundheitszustand der Patientin nicht relevant verschlechtert habe und die Auto- fahrten im Rahmen der ursprünglichen Modalitäten gut toleriert worden seien, se- he er keinen Grund für Änderungen (des vor dem Eheschutzgericht vereinbarten Besuchsrechts). Schliesslich wurde Dr. med. K._____ für den Fall, dass Au- tottransporte zum Beklagten aus medizinischer Sicht nicht mehr vertretbar wären, gefragt, ob vom Beklagten beantragte, mindestens zweimal pro Woche stattfin- dende, Spaziergänge (80 Minuten, bei trockener Witterung, vorderhand in Beglei- tung einer F._____ -Mitarbeitenden, in Abwesenheit der Klägerin) eine Alternative wären. Dr. med. K._____ antwortete, falls Spaziergänge zur Zeit mit der Klägerin gut toleriert würden, sehe er keine Kontraindikation für Spaziergänge mit dem Kindsvater unter der Bedingung, dass er in Notfallmassnahmen geschult sei oder aber eine geschulte Fachperson (Kispex) anwesend sei (Urk. 65 i.V.m. Urk. 55). 4.3.4. Der Beklagte macht in seiner Stellungnahme zum Arztbericht insbe- sondere geltend, der Gesundheitszustand von C._____ scheine sich seit dem Spitalaufenthalt von Mitte August 2019 entgegen der düsteren Prognosen des KSW im Anschluss an den 12. Juli 2019 nicht verschlechtert, sondern sogar stabi- lisiert zu haben. In den rund zweieinhalb Monaten seit dem Aufenthalt von C._____ im Kinderspital Zürich habe er jedenfalls nie eine Mitteilung der Klägerin erhalten, dass sie sich wegen

eines Apnoe-Anfalls mit C._____ in ein Spital habe begeben müssen (Urk. 67 S. 4). Die Klägerin führt in ihrer Eingabe vom 14. November 2019 aus, sie sei mit dem Antrag auf Spaziergänge in Begleitung der F._____ bei trockener Witterung

- 26 - einverstanden (Urk. 70 S. 1). Dr. med. K._____ habe C._____ lediglich für den pulmonalen Bereich untersucht. Eine Gesamteinschätzung könnten Frau Dr. med. L._____ oder Frau Dr. med. M._____ geben, welche C._____ ständig behandel- ten. Die Klägerin habe weiterhin grosse Vorbehalte gegenüber Autofahrten. Dass sich der Gesundheitszustand des Kindes im Vergleich zum Zeitpunkt der Anord- nung des Besuchsrechts im Eheschutzverfahren (und damit der Autofahrten) und danach im Massnahmeverfahren vor der Vorinstanz relevant verschlechtert habe, zeige der Arztbericht des KSW vom 12. Juli 2019 und werde vom Beklagten in der Eingabe vom 16. September 2019 eingestanden. Da er darin auf den Antrag auf Autofahrten verzichte, erübrigten sich an und für sich weitere Ausführungen dazu (Urk. 70 S. 2). 4.3.5. Entgegen der Klägerin hat der Beklagte nicht auf Autofahrten verzich- tet. Rechtsbegehren sind im Lichte ihrer Begründung auszulegen. Der Beklagte begründete sein letztes (vermeintliches) Gesuch um Anordnung superprovisori- scher Massnahmen vom 16. September 2019 wie folgt: Die Klägerin gehe im Nachgang zu den Vorkommnissen vom 12. Juli 2019 (notfallmässige Hospitalisa- tion von C._____ im KSW) davon aus, dass sich der Gesundheitszustand von C._____ zusätzlich verschlechtert habe und deshalb Autotransporte ihrer Ge- sundheit abträglich sein könnten (Urk. 51 S. 2). Wenn nun die erhöhte Gefahr des Versterbens von C._____ bestehe und sich die Verhältnisse mithin verändert ha- ben sollten, möchte er (der Beklagte) ohne Verzug (Hervorhebung durch das Ge- richt) jede Gelegenheit nutzen können, um mit seiner Tochter zusammen zu sein, ohne dabei permanent von der Klägerin gestört zu werden (Urk. 51 S. 3). Eben- falls entgegen der Klägerin machte der Beklagte damals geltend, es sei derzeit völlig offen, ob und gegebenenfalls inwieweit sich der Gesundheitszustand von C._____ seit dem 12. Juli 2019 z.B. aufgrund der Therapiemassnahmen vom 14. bis 16. August 2019 im Kinderspital Zürich wieder stabilisiert und hoffentlich verbessert habe oder ob im Gegenteil seither tatsächlich jene Verschlechterung eingetreten sei, aus der die Klägerin weiterhin – nun einfach anders abgestützt – die Notwendigkeit von Besuchen ausschliesslich in ihrer Wohnung und mithin in ihrer Gegenwart ableiten wolle (Urk. 51 S. 9).

- 27 - Mit dem Beklagten wird von keiner für die vorliegende Fragestellung rele- vanten Gesundheitsverschlechterung von C._____ seit den eheschutzrichterli- chen Anordnungen ausgegangen. Trotz der dramatischen Situation im Juli 2019 kam es im Nachgang offenbar – abgesehen vom Therapiebeginn im Kinderspital Zürich vom August 2019 (vgl. Urk. 33/2) – zu keinen weiteren Spitaleintritten. Die Ärzte des KSW konnten den schlechten Zustand von C._____ im Juli 2019, wie bereits erwähnt, nicht erklären (Urk. 33/1 S. 2 unten). Die von der Klägerin gel- tend gemachte Gefährlichkeit der Autotransporte findet weder im Bericht von J._____ noch in den beiden Arztberichten eine Stütze. Bereits in der Berufung wies der Beklagte darauf hin, dass tatsächlicher Ausgangspunkt (der Ängste der Klägerin) sei, dass es der Klägerin bei längeren Autofahrten schlecht werde und sie sich gelegentlich auch habe übergeben müssen. Das projiziere sie nun auf C._____. Die Klägerin habe auch bereits kurz nach ihrem Umzug nach Winterthur Bedenken gegen die Autotransporte von C._____ geäussert, obwohl es – mit Ausnahme des soeben angesprochenen Aspekts – nie einen Anlass dazu gege- ben habe (Urk. 1 S. 13 f.). Angesichts der erwähnten Einschätzung durch Dr. med. K._____ überwiegt vorliegend im Sinne des Kindeswohles von C._____ de-

ren Möglichkeit zu regelmässigen Kontakt zu ihrem Vater das durch Autotransporte (in Begleitung der F._____) äusserst geringe zusätzliche Gesundheitsrisiko. Die von Dr. med. K._____ dargelegte Risikosteigerung im Zusammenhang mit einer Bebeutelung im Auto dürfte für Spaziergänge noch mehr zutreffen. Zudem waren die Parteien offenbar im Herbst 2018 aufgrund der sich verschlechternden Witterungsverhältnisse zu Besuchen in der Wohnung der Klägerin übergegangen. Nun steht wiederum die Winterzeit bevor, womit es sich nicht als sinnvoll erweist, das Besuchsrecht des Beklagten in Form von Spaziergängen anzuordnen. Der Beklagte soll berechtigt sein, C._____ – wie vor dem Eheschutzgericht vereinbart – dreimal wöchentlich zu sich in die Wohnung in Winterthur auf Besuch zu nehmen. Dr. med. K._____ ist aber darin zu folgen, dass unnötige Autofahrten während (medizinisch festgestellten) Risikophasen (z.B. Infekte) unterlassen werden sollen. Das Besuchsrecht des Beklagten ist analog zu seinem Angebot vor Vorinstanz, wonach er im Sinne einer Übergangslösung und zur Beruhigung der Si-

- 28 - tuation bereit wäre, seine Besuche vorerst auf die Zeiten der Anwesenheit der Kinderspitex plus zu beschränken (Urk. 6/36 S. 14 unter Verweis auf Urk. 6/37/3), zu regeln. Die Kinderspitex plus/die Stiftung F._____ Schweiz steht für die Begleitung der Besuche des Beklagten (entgegen anderslautenden Ausführungen der Beiständin vom 23. November 2018, Urk. 6/9 S. 4) nach wie vor zur Verfügung (vgl. Urk. 6/21/3). Gemäss Gutachten sprach die Invalidenversicherung 25 Kinderspitex-Stunden pro Woche gut (Urk. 6/22/54 S. 42). Mit den Besuchen beim Kindsvaters in Abwesenheit der Kindsmutter können sich die Mitarbeiterinnen der F._____ auf die medizinischen Belange des Kindes konzentrieren und werden nicht (wie dies in der Vergangenheit vorgekommen ist, vgl. Urk. 6/20 S. 9 f.) mit dem Paarkonflikt der Parteien belastet. Der Beklagte ist daher in Abänderung von Dispositiv-Ziffer 2.2. [betreffend Teilvereinbarung vom 15. November 2017] des Eheschutzurteils des Einzelgerichts im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Hinwil vom 15. November 2017 (Gesch.-Nr. EE170020-E) einstweilen für berechtigt zu erklären, das Kind C._____ zu sich in die Wohnung an der G._____ -Strasse ... in ... Winterthur – in Gegenwart der Mitarbeitenden der F._____, jedoch in Abwesenheit der Klägerin – wie folgt auf Besuch zu nehmen (zu den Spezialsituationen, s. E. 4.6. unten):
- jeden Mittwochabend, von 18.00 Uhr bis 21.00 Uhr, während der Dauer der Verfügbarkeit der F._____,
- jeden Samstag, jeweils von 12.45 Uhr bis 17.45 Uhr, während der Dauer der Verfügbarkeit der F._____,
- jeden Sonntag, jeweils von 12.45 Uhr bis 17.45 Uhr, während der Dauer der Verfügbarkeit der F._____.
Wie im Eheschutzverfahren vereinbart, holt der Beklagte jeweils C._____ in der Wohnung der Klägerin ab und bringt sie auf Ende der Betreuungszeit wieder dort- hin zurück (beide Autofahrten in Begleitung der F._____). Die Klägerin ist verpflichtet, C._____ jeweils pünktlich zu Beginn der Besuche der betreffenden Mitarbeitenden der F._____ zu übergeben. Es darf an dieser Stelle noch darauf vertraut werden, dass sie der gerichtlichen Anordnung nachkommt und diese nicht mit Zwangsandrohung zu versehen ist. Davon ist auch abzusehen, da während medizinisch festgestellten Risikophasen unnötige Autofahrten unterlassen werden

- 29 - sollen. Nachdem die Kinderspitex plus dem Beklagten bereits am 29. Mai 2018 zusagte, dass N._____ keine Einsätze mehr bei ihm machen werde (Urk. 40 S. 5 i.V.m. Urk. 41), erübrigt sich eine diesbezügliche Anordnung von vornherein. Im Übrigen entsprechen die nun festzusetzenden Besuchszeiten den ursprünglich zwischen den Parteien im Eheschutzverfahren vereinbarten Besuchszeiten ab April 2018 (ohne sukzessive Ausweitung der Besuchszeiten). Auf eine sukzessive Ausweitung dieser Zeiten analog zum

Eheschutz ist vorderhand wegen der durchgängigen Begleitung durch die F._____ bereits aus Ressourcengründen zu verzichten. Der Beklagte ist im Übrigen, wie bereits erwähnt (E. II./2.), selber der Meinung, dass es keine tatsächlichen Gründe für eine Abänderung der eheschutzrichterlichen Regelung gebe. 4.4.1. Der Beklagte fordert eine zeitliche Begrenzung der Begleitung seiner Besuche durch die Kinderspitex: Gemäss vorinstanzlicher Anordnung solle die Regelung "für die weitere Dauer des Scheidungsprozesses" gelten, obwohl klar sei, dass die Begleitung lediglich so lange erforderlich sei, als tatsächlich ein medizinischer Bedarf bestehe. Wie lange dies der Fall sei, lasse sich durch Einholung eines Berichts bei der F._____ und soweit erforderlich mit allfälligen zusätzlichen Abklärungen ermitteln. Für die Einholung eines solchen Berichts könne bereits heute eine Frist vorgesehen werden. Er habe eine solche von zwei Monaten genannt. Dazu äussere sich das Gericht nicht, sondern scheine auch dies vom Gutdünken der Beiständin abhängig machen zu wollen (Urk. 1 S. 10 f.). In dieser Phase werde er beweisen können, dass er die Voraussetzungen erfülle, um C._____ so betreuen zu können, dass keine Gefahr für ihre labile Gesundheit bestehe (Urk. 1 S. 18). 4.4.2. Da nicht absehbar ist, wie lange das Scheidungsverfahren der Parteien dauern wird, wird die zuständige Beistandsperson Ende Februar 2020 bei der F._____ einen Bericht einzuholen haben über die medizinischen Befähigungen des Beklagten im Umgang mit seiner Tochter (die von der Beiständin ursprünglich geforderte Reanimationsweiterbildung absolvierte er am 29. November 2018, Urk. 6/21/1) und der Beklagte wird gegebenenfalls bei der zuständigen Behörde (voraussichtlich Vorinstanz) ein Abänderungsbegehren betreffend Ausweitung der

- 30 - Besuchszeiten und sukzessivem Rückzug der F._____ -Mitarbeitenden (analog der Eheschutzvereinbarung) zu stellen haben. 4.5.1. Weiter moniert der Beklagte, indem die Vorinstanz die Ausgestaltung des Besuchsrechts in Dispositiv-Ziffer 1 Abs. 2 der Beiständin überlasse, entledige sie sich in unzulässiger Weise ihrer Aufgabe (Urk. 1 S. 18 f.). 4.5.2. Ordnet das Gericht eine Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 2 ZGB an, so hat es die Pflichten des Beistandes klar zu umschreiben. Es verletzt Bundesrecht, wenn dem Beistand die Aufgabe übertragen wird, das Besuchsrecht anzupassen oder gar festzulegen (BGE 118 II 241 E. 2; BGer 5C.68/2004 vom 26. Mai 2004, E. 2.4). Der Beistand kann mit der Überwachung des persönlichen Verkehrs und der Regelung von Über- und Rückgabe des Kindes im einzelnen betraut werden (BGE 118 II 241 E. 2d). Der Beistand hat im Rahmen der gerichtlich verbindlich festgelegten Besuchsordnung die für einen reibungslosen Verlauf der einzelnen Besuche nötigen Modalitäten (Yvo Biderbost, Die Erziehungsbeistandschaft [Art. 308 ZGB], Diss. Freiburg 1996, S. 316 ff.) so festzusetzen, dass Spannungen abgebaut, negative Beeinflussungen vermieden und die Beteiligten bei Problemen beraten werden (BSK ZGB I-Breitschmid, Art. 308 N 14). 4.5.3. Die erkennende Kammer setzt das Besuchsrecht des Beklagten mit dem vorliegenden Entscheid soweit wie möglich fest. Der Beiständin verbleibt damit – zusätzlich zu den ihr bereits übertragenen Aufgaben – dafür besorgt zu sein, dass die Besuche von C._____ beim Beklagten in Abwesenheit der Klägerin einstweilen durchgängig durch die Kinderspitex plus begleitet werden. Zudem ist die Beistandsperson mit der Aufgabe zu betrauen, Ende Februar 2020 bei der F._____ einen Bericht einzuholen über die medizinischen Befähigungen des Beklagten im Umgang mit seiner Tochter und diesen den Parteien zuzustellen. Gegebenenfalls wird der Beklagte bei der zuständigen Behörde (voraussichtlich Vorinstanz) ein Abänderungsbegehren betreffend Ausweitung der Besuchszeiten und sukzessivem Rückzug der F._____ -Mitarbeitenden zu stellen haben.

E. 4.6

Zu Recht rügt der Beklagte, es sei nicht nachvollziehbar, weshalb die Vorinstanz das Besuchsrecht für Spezialsituationen, wie es in Ziffer 2.2. lit. f des

- 31 - Eheschutzurteils vom 15. November 2017 vorgesehen gewesen sei, erneut auf- hebe. Bereits am 26. November 2018 habe sie dies (offensichtlich versehentlich) getan und habe es dann am 21. Dezember 2018 wieder in Kraft setzen müssen, nachdem die Klägerin C._____ ins KSW verbracht habe, der Beklagte sie jedoch zufolge verspäteter Benachrichtigung nicht habe besuchen können. Wie bereits erwähnt, wurde das Notfallbesuchsrecht mit superprovisorischer Entscheid vom 17. Juli 2019 bereits wieder installiert. Diese Regelung ist auch für die weitere Dauer des Scheidungsverfahrens anzuordnen (E. I./2.2.). Es versteht sich dabei von selbst, dass bei einem Spitalaufenthalt C._____s von weniger als zwei Stunden (s. Antrag Ziffer 2 der Klägerin vom 29. Juli 2019, E. I./2.2.) sich das Besuchsrecht des Beklagten auf die Dauer des medizinisch bedingten Krankenhausaufenthaltes zu beschränken hat. 4.7.1. Zudem beantragt der Beklagte – wenn auch in der Berufungsschrift noch ohne formelles Rechtsbegehren – eine Anordnung, die seinem Informationsanspruch zum Durchbruch ver helfe, nachdem die Klägerin ihre Informationspflicht nach eigenem Gutdünken handhabe und sich auch die zuständige Abteilung des KSW in dieser Hinsicht wenig kooperativ zeige (Urk. 1 S. 19 und Urk. 16 S. 13 unter Verweis auf Urk. 6/51+56+59+60). Die Klägerin entgegnete in der Berufungsantwort, sie habe es tatsächlich versäumt, den Beklagten über einen Spitaleintritt von C._____ zu informieren. Dies sei aus Versehen und aus Sorge um das Kind geschehen. Sie sei sich bewusst, dass sie den Beklagten informieren müsse, sollte sich C._____ wieder im Spital befinden (Urk. 11 S. 9). 4.7.2. Nachdem die Klägerin offenbar den Beklagten im Dezember 2018 sowie im Januar 2019 zweimal nicht bzw. nicht rechtzeitig über einen Spitaleintritt von C._____ informierte (vgl. Urk. 6/40+51), gelangte der Beklagte mit Eingabe vom 18. Januar 2019 mit folgendem Rechtsbegehren an die Vorinstanz (Urk. 51 S. 2; vgl. auch Urk. 56): "1. Es sei der Klägerin unter Androhung der Bestrafung nach Art. 292 StGB (Bestrafung mit Busse) im Weigerungsfall zu befehlen, den Beklagten sofort, längstens innerhalb dreissig Minuten nach Eintritt zu informieren, wenn sie C._____ aus irgendeinem Grund in Spitalpflege geben muss, und zwar unabhängig davon, ob ein längerer Verbleib von C._____ im Spital bereits feststeht. Gleit-

- 32 - ches gilt, wenn die Spitaleinweisung anlässlich eines Arztbesuches erfolgt. 2. Es sei die Klägerin anzuweisen, das Pflege- und Medizinalpersonal jeweils sofort und von sich aus in jedem einzelnen Fall zu ermächtigen, dem Beklagten hinsichtlich des aktuellen Gesundheitszustandes der Tochter sowie insbesondere auch des Zeitpunktes der Spitaleinlieferung und des voraussichtlichen Austrittes Auskunft zu erteilen." Die Vorinstanz sah sich zum damaligen Zeitpunkt unter Hinweis auf die gemeinsame elterliche Sorge sowie das beiden Elternteilen zustehende Informationsrecht gegenüber Ärzten, Schulen usw. nicht veranlasst, eine formelle Verfügung in diesem Zusammenhang zu erlassen. Dies wurde den Parteien mittels Schreiben vom 1. Februar 2019 mitgeteilt (Urk. 59). 4.7.3. Weisungen gemäss Art. 307 Abs. 3 ZGB können sich auf ein Tun oder Unterlassen richten wie die Auskunft über konkrete Vorgänge (BSK ZGB I- Breitschmid, Art. 307 N 22 m.H.). Angesichts der von der Klägerin unbestrittenermassen nicht (rechtzeitig) erfolgten Information des Beklagten über Spitaleintritte von C._____ ist der Klägerin – in Fortsetzung der unterdessen aufgrund des zweiten superprovisorischen Begehrens angeordneten Massnahmen – die Weisung zu erteilen, den Beklagten im Fall

einer Verbringung von C._____ in ein Spital innerhalb von zehn Minuten, nachdem sie C._____ dem Spitalpersonal zum Untersuchen oder zur Pflege übergeben hat, davon in Kenntnis zu setzen (telefonisch, per SMS oder WhatsApp), unter Androhung einer Bestrafung mit Busse im Unterlassungsfall gemäss Art. 292 StGB (E. I./2.2.). Als unnötig erweist sich jedoch, die Klägerin anzuweisen, das Pflege- und Medizinalpersonal zu ermächtigen, ihm Auskunft zu erteilen, da ihm dieses Auskunftsrecht von Gesetzes wegen zusteht (was selbst für nicht sorgeberechtigte Elternteile gilt; Art. 275a Abs. 2 ZGB).

E. 4.8

Der Beklagte fordert die vollumfängliche Aufhebung der angefochtenen Verfügung (Urk. 1 S. 2). Hinsichtlich deren Dispositiv-Ziffern 3 bis 6 stellt er jedoch keine anderslautenden Begehren und gehen solche auch nicht aus der Berufungsbegründung hervor, weshalb auf die Berufung, soweit sie sinngemäss die Dispositiv-Ziffern 3 bis 6 betrifft, nicht einzutreten ist.

- 33 -

E. 4.9

Angesichts der obigen Erwägungen und den unter dem heutigen Datum zu treffenden Anordnungen erübrigt sich die Prüfung der weiteren Begehren des Beklagten um Erlass von vorsorglichen Massnahmen (Urk. 1 S. 3; s. zudem seine diesbezüglichen Ausführungen in Urk. 16 S. 2; Urk. 22 S. 1 bis 3 sowie Urk. 51). III.

E. 5

Im Übrigen bleibt für die Dauer des Scheidungsverfahrens die Regelung gemäss Eheschutzurteil des Einzelgerichts im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Hinwil vom 15. November 2017 (Gesch.-Nr. EE170020-E) unverändert.

- 5 -

E. 6

Die Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen für den vorliegenden Zwischenentscheid bleibt dem Endentscheid im Hauptverfahren vorbehalten."

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.